



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr 11.

Końsk, am 1 Mai 1916.

INHALT. (1—13). 1. Anmeldung von Transportmitteln, 2. Falsche Fünf-Rubelnoten, 3. Unglücksfall durch Explosion einer Granate, 4. Wiederaufnahme der Tätigkeit der Spar- und Darlehens-Vereine, nach dem Normalstatute v. J. 1905, 5. Eröffnung eines Grundbuchsamtes bei dem k. u. k. Militärgerichte in Radom, 6. Kundmachung betreffend die sanitätswidrigen Zustände in den jüdischen Schulen (chaiden), 7. Telegrammbestellgebühren. 8. Briefe nach Amerika, 9. Autobuslinie Lublin—Zamość—Verkehrsreglement, 10. Kuratorbestellung, 11. Kuratorbestellung, 12. Kuratorbestellung, 13. Die Kompetenz der Gemeindegerichte des Kreises Końsk.

1.

Anmeldung von Transportmitteln.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeeberkommandanten von 22. Dezember 1915. Vdgs. Blatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIV. Stück vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschrirungen Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstellung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstellung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüb-

licher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstellung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstellung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldeausweis und übermittelt ihn in zwei Partien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstellung jener Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden,

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und je ein Fuhrwerk;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgenommen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde—insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen—ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteiligt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorsteherung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorfahren zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt—soweit nicht besondere Verfügungen ergehen—der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriensdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt—bei möglicher Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung—alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

2.

M. G. G. Nr. 8891/F. A.

Exh. Nr. 4390/916.

Falsche Fünf-Rubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünf-Rubel-Noten in Russisch-Polen konstatiert worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung verschiebt auseinandergehen. Die gefälschten Fünf-Rubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf dem Notenpapier hervortreten, wenn manes befeuchtet,

Die Bevölkerung wird vor Annahme solcher falschen Papiernoten gewarnt. Die Gemeindeämter haben die Warnung in der ganzen Gemeinde zu verlautbaren.

3.

M. G. G. I. Nr. 17796.

Exh. Nr. 354/Adj.

Unglücksfall durch Explosion einer Granate.

Anlässlich eines Unglücksfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und der schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird den Gemeindeämtern die wiederholte und nachdrücklichste Warnung der Bevölkerung vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse aufgetragen,

4.

M. G. G. Nr. 13224.

Exh. Nr. 4092/916.

Wiederaufnahme der Tätigkeit der Spar- und Darlehens-Vereine

nach dem Normalstatute v. J. 1905.

Auf Grund der Verordnung des Militär-General-Gouvernement vom 9. März 1916, A. Nr. 1322/16, wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass die Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der auf Grund des Normalstatutes v. J. 1905 gegründeten Spar- und Darlehensgenossenschaften nur unter der Bedingung erteilt werden wird, dass dieselben auf die ihnen nach den §§ 71 und 72 der Normalstatuten zustehende Begünstigung, ihre Forderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichten.

Somit wird die in diesen §§ zugestandene Art der Eintreibung der Forderungen bis auf Weiteres verboten.

Exh. Nr. 5307/916.

5.

Eröffnung eines Grundbuchsamtes bei dem k. u. k. Militärgerichte in Radom.

Es wird bekanntgegeben, dass beim k. u. k. Militärgerichte in Radom das Grundbuchsamt sowohl für die Landadelgrundbücher wie auch Bezirksgrundbücher mit dem 28 März 1916 eröffnet wurde und dass die Notare St. Burghard und Al. Kostecki mit diesem Tage ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

6.

Exh. Nr. 113/S. J.

Kundmachung

betreffend die sanitätswidrigen Zustände in den jüdischen Schulen (Chaiders).

Die Gemeindevorstände werden aufgefordert unverzüglich alle jüdischen, rituellen Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assistenz eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu unterziehen, die konstatierten sanitätswidrigen Zustände festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer, beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten, dass die konstatierten Mängel, Unreinlichkeit etc. binnen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf Lokal, Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem Lokale, Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schulbänke, Reinlichkeit und Gesundheitszustand der Lehrer und der Schulkinder, Reinlichkeit im Hofe und in der nächsten Umgebung des Schullokales, und das Vorhandensein und den Zustand des Abortes, sowie auf den Umstand, ob die Schulkinder gutes und gesundes Wasser zum Trinken haben, acht zu geben.

In den Orten, wo Ärzte ansässig sind, ist dieser kommissionellen Untersuchung auch der Arzt zuzuziehen.

Nach der Kommission, haben die Gemeindevorstände dem k. u. k. Kreiskommando einen ausführlichen Bericht über die Anzahl und den sanitären Zustand in den einzelnen jüdischen Schulen (Chaiders) im Bereiche der Gemeinde, vorzulegen.

Die Berichte sind nach dem vorliegenden Schema zusammenzustellen:

Gemeinde	Ortschaft	Laufende Nummer	Name des Eigentümers respektive des Leiters und verantwortlichen Administrators der jüdischen Schule	Haus-Nummer	ist das Haus gemauert oder aus Holz gebaut	Anzahl der Schulzimmer	ob das Schulzimmer zugleich als Wohnung und Küche dient	ob das Schulzimmer unmittelbar mit Wohnung kommuniziert	Höhe und Fläche des Schulzimmers (in Metern!)	ist der Zugang zum Lokale bequem oder schlecht	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schulkinder	ob bei der Schule ein Hof vorhanden ist, wie gross	ob die Schule einen Abort besitzt
in welcher die jüdische Schule (Chajder) gelegen ist														
		1.												
		2.												

Die Chaiders welche binnen 14 Tagen nicht in den gehörigen Stand gesetzt werden, werden geschlossen.

Die Berichte sind auf ganzen Bögen, rein, leserlich und genau nach diesem Muster zusammengestellt, sofort nach dem Ablauf des festgesetzten 14 tägigen Termines dem k. u. k. Kreiskommando zuversichtlich vorzulegen.

7.

M. G. G. Nr. 21892/16.

Exh. Nr. 5489.

Telegrammbestellgebühren.

Gemäss §. 23 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 24 Februar 1916 über den Post und Telegraphendienst wird ab 10 April 1. J. für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag — — — 10. heller
 in der Nacht — — — 20. heller.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10. Uhr abends bis 6 Uhr früh.

8.

M. G. G. Nr. 12738.

Exh. Nr. 5039/916.

Briefe nach Amerika.

Der direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung erbitten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Briefe müssen kurz, in deutscher oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

„An

(Name des Empfängers)

.....

(Wohnort)

.....

(Genaue und deutliche Adresse, Strasse und Nummer)

**„Wir sind gesund, aber brauchen nötig Geldunterstützung.
 Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse“**

.....

(Name des Absenders)

.....

(Genaue Adresse, Wohnort)

.....

(Strasse und Nummer)

2. Ausser obigen Mitteilungen darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. Alle **anderen Nachrichten sind unbedingt verboten.**

3. Die Briefe müssen offen aufgeliefert werden und auf dem Briefumschlag folgende Adresse tragen:

**Hebrew S. and I. Aid Society,
229 East Broadway,
New-York, City.**

Auf jeden Briefumschlag sind 25 Heller in Briefmarken aufzukleben.

Die Briefe sind sodann bei der Post abzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

Lublin, den 19 März 1916.

K. u. k. Militärgeneralgouvernement.

9.

**Autobuslinie Lublin—Zamość.
Verkehrsreglement.**

M. G. G. VI Nr. 10098/1/16.

Exh. Nr. 415/16 Adj.

§ 1.

Am 10. April 1916 wurde ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin-Zamość eröffnet, mit Abfahrt in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monats.

In jenen Monaten, welche 31 Tage haben, findet am 31. keine Fahrt statt.

Die Autobuslinie ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze können jedoch im Abteil II. Klasse auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, befördert werden.

Der Fahrpreis ist ausnahmslos von jedermann zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht, 10 kg Reisegepäck mitzunehmen. Bei einem Gewichte über 10 kg ist, und zwar für jede Einheit zu 20 kg der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine ganze gerechnet. Höchstgewicht des Reisegepäcks 50 Kilogramm. Keinerlei Dokumente geben das Recht zu einer Fahrbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektiös- und ungezieferfrei sind, aufgenommen werden.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkaree erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung ausnahmslos einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur (Postbeamte) eingeteilte Unteroffizier, in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich.

Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist der Unteroffizier berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wagen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohlthätigen Zwecken zugeführt.

Fahrplan und Fahrpreistabelle.

Fahrpreis für jede Teilstrecke				Hinfahrt	STATION	Rück- fahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke					
Km.	Mil.	Zivil.	20 Ge- päck				Mil.	Zivil.	20 Ge- päck	Km.		
				7h25v.m.	ab	ZAMOŚĆ Postamt	an	1h				
13	0.80 k.	3 k.	1 k.	8h05'	an	STARY ZAMOŚĆ (nach Bedarf)	ab	12h20	0.80 k.	3 k.	1 k.	13
				8h10'	ab	STARY ZAMOŚĆ	an	12h15				
8	0.60 k.	2 k.	0.50 k.	8h35'	an	IZBICA Gend. Post. Komdo.	ab	11h50	0.60 k.	2 k.	0.50 k.	8
				8h45'	ab	IZBICA	an	11h40				
11	0.70 k.	2k50h	1 k.—	9h25'	an	KRASNOSTAW Postamt	ab	11h—	0.70 k.	2.50 k.	1 k.	11
				9h35'	ab	KRASNOSTAW	an	10h50				
19	1k.30	4k20	2 k.—	10h45'	an	FAJSTAWICE (nach Bedarf)	ab	9h40	1 k. 30	4 k. 20	2 k.	19
				10h50'	ab	FAJSTAWICE	an	9h35				
9	0.60 k.	2k—	0.50k.	11h15'	an	PIASKI Gend. Post. Komdo.	ab	9h10	0.60 k.	2 k.—	0.50 k.	9
				11h25'	ab	PIASKI	an	9h				
8	0.60 k.	2k—	0.50k	11h50'	an	WIERZCHOWISKA (nach Bedarf)	ab	8h35	0.60 k.	2 k.	0.50 k.	8
				11h55'	ab	WIERZCHOWISKA	an	8h30				
16	1k.10	3k50	1k.50	1h00	an	LUBLIN Postamt	ab	7h25v.m.	1 k. 10	3 k. 50	1 k. 50	16

10.

P. 18/16 r.

Kuratorbestellung.

1.

Zum Schutze der Rechte des unbekanntes Ortes sich aufhaltenden Dr. Aleksander Grochowski, zuletzt in Końsk wohnhaft, wird zum Kurator H. Felix Rzączyński Realitätenbesitzer in Końsk bestellt, welchem zugleich die Verwaltung über das Vermögen des Abwesenden mit der Verpflichtung anvertraut wird, am Ende eines jeden Kalenderjahres über die Verwaltung ordnungsmässige Rechnung zu legen.

Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes.

11.

P. 19/16.

Kuratorbestellung.

1.

Zum Schutze der Rechte der unbekanntes Ortes sich aufhaltenden Hedwig Maresz zuletzt in Szydłowiec wohnhaft, wird zum Kurator H. Dr. Stanislaus Wisznicki Stadtarzt in Szydłowiec bestellt, welchem zugleich die Verwaltung über das Vermögen der Abwesenden mit der Verpflichtung anvertraut wird- am Ende eines jeden Kalenderjahres über die Verwaltung ordnungsmässige Rechnung zu legen.

Der Kurator wird solange sein Amt versehen, bis die Abwesende sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anmeldet.

Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes.

12.

P. 20/16 r.

Kuratorbestellung.

1.

Zum Schutze der Rechte der unbekanntes Ortes sich aufhaltenden Julia Niezgodzińska Realitätenbesitzerin zuletzt in Szydłowiec wohnhaft, wird zum Kurator H. Ignacy Koziński in Szydłowiec bestellt, welchem zugleich die Verwaltung über das Vermögen der Abwesenden mit der Verpflichtung anvertraut wird- am Ende eines jeden Kalenderjahres über die Verwaltung ordnungsmässige Rechnung zu legen.

Der Kurator wird solange sein Amt versehen, bis die Abwesende sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anmeldet.

Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes.

13.

Die Kompetenz der Gemeindeggerichte des Kreises Końsk.

Im Kreise Końsk wird die Gemeindeggerichtsbarkeit von nachstehenden Gemeindeggerichten ausgeübt.

- | | | |
|--|---|---|
| Erster Sprengel: Gemeindeggericht Końsk für die Gemeinden: | } | Duraczów
Gowarczów
Końskie
Nieklań. |
| Zweiter Sprengel: Gemeindeggericht Bliżyn für die Gemeinden: | } | Bliżyn
Kamienna—Bzin
Borkowice
Chlewiska. |
| Dritter Sprengel: Gemeindeggericht Radoszyce für die Gemeinden: | } | Radoszyce
Grodzisko
Miedzierza. |
| Vierter Sprengel: Gemeindeggericht Czermno für die Gemeinden: | } | Czermno
Ruda-maleniicka
Skotniki |
| Fünfter Sprengel: Gemeindeggericht Przedbórz für: | } | die Stadt Przedbórz
die Gemeinde Przedbórz
" Dobromierz
" Góry-Mokre
" Pijanów. |
| Sechster Sprengel: Gemeindeggericht Szydłowiec für: | } | die Stadt Szydłowiec
die Gemeinde Szydłowiec. |

Oberst

Franz Engel m. p.

K. u. k. Kreiskommandant.

